

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 43 (1967-1968)

Heft: 17

Rubrik: Militärische Grundbegriffe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Als Leutnant in der Jägerkompanie des Zürcher Kontingents kam **Paul Usteri** (1768–1795) nach Basel. Von ihm erbat sich sein älterer Bruder, der Kaufmann und spätere Erziehungsrat Johann Martin Usteri, Musterzeichnungen aller vorkommenden Offiziers- und Soldatenuniformen. Auf diese Weise erhielten sich im Nachlaß Usteri⁹⁾ 64 Blätter mit eidge-nössischen Zuzügern, von denen aber kein einziger einen Zürcher darstellt. Den Zeichner reizte weniger die Darstellung der Uniform als die Möglichkeit, einen Soldaten in einer neuen und andern Umgebung auf neue und immer andere Weise, in der reizvollen Art des Miniaturisten malen zu können. Aus diesem Grund gibt es nicht weniger als 13 Blättchen, die nur Luzerner und Entlebucher zum Ge-genstand haben.

Das militärische Schauspiel muß über-haupt derart eindrücklich gewesen sein, daß auch **Karl Ludwig Stettler**, von König (1773–1858), Artillerieleutnant im berni-schen Kontingent, seinen «Erinnerungen» ein Aquarell beifügte «Bei der Wacht-parade um elf Uhr im Kreuzgang des Münsters in Basel»¹⁰⁾, auf dem er eine möglichst große Zahl bekannter Offiziäre und einige Soldaten in ihren sonderbaren Uniformen festgehalten hat. Die Offiziäre finden sich auch mit Namen ge-nannt. Wir finden unter ihnen auch wieder Salomon Ruppert, von Zürich, nun als Major und Platzmajor von Basel, dies-mal in der Uniform eines Zürcher Generalstabsoffiziers, also nicht wie bei Feyerabend, wo er als Zürcher Aide-major bezeichnet wurde, und den Obrist-wachtmeister des eidgenössischen Zuzü-gerregiments in Basel, der gemäß De-fensionalvertrags ein Luzerner sein mußte, den Oberst von Sonnenberg.

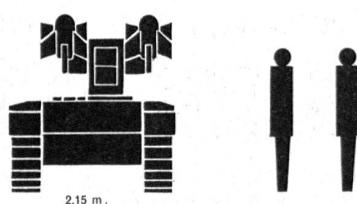
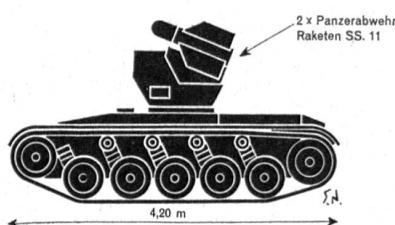
Es gibt weitere kolorierte Blätter, deren Verfasser nicht bekannt sind. Sie zeigen den Empfang durch die gnädigen Herren von den Behörden und die zur Parade auf dem Münsterplatz aufgestellten Zürcher Truppen oder die die Ankunft oder den Abschied einzelner Zuzüger bei ihren baslerischen Quartiergebern darstellen.

9) Heute im Besitz der Zürcher Kunstgesellschaft.
10) Neues Berner Taschenbuch 1914, Seite 191.

Panzererkennung

FRANKREICH

(Prototyp)



LEICHTER PANZER EVEN E. L. C.
(Engin Léger de Combat)

Baujahr 1967
Motor 150 PS

Gewicht 7 t
Max. Geschw. 68 km/h

Militärische Grundbegriffe

Die Requisition

Am 3. April 1968 hat der Bundesrat in einer «Verordnung über die Requisition» eine grundlegende Neuordnung des Requisitions wesens in Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft getroffen. Diese neue Verordnung des Bundesrates, in welcher als Maßnahme einer umfaßenden Landesverteidigung erstmals die Requisition durch Truppen und Militärbehörden (militärische), die Requisition durch Organe des Zivilschutzes sowie diejenige durch besonders ermächtigte Stellen der Kriegswirtschaft einheitlich geregelt und aufeinander abgestimmt wurden, gibt Anlaß, das Institut der **Requisition** etwas näher zu betrachten.

Das heute auf Zivilschutz und Kriegswirtschaft ausgedehnte Requisitionsrecht war ursprünglich eine rein militärische Einrichtung, die nur für den militärischen Gebrauch abschließend geregelt war. Seit langem hatte das Militärrichter neben den normalen Formen der Beschaffung der von den Armeen benötigten Güter, näm-lich des Kaufs und gegebenenfalls der Miete, eine zweite, außerordentliche Be-schaffungsform entwickelt: die **Requisition** der Bedarfsgüter bei ihren inländischen Eigentümern. Der Requisition kommt unter den schweizerischen Miliz-verhältnissen naturgemäß besondere Be-deutung zu; denn – im Gegensatz zum stehenden Heer – benötigt unsere Armee ihre Ausrüstung erst im Mobilmachungs-fall, so daß diese, abgesehen von den kurzen Ausbildungszeiten, während der größten Zeit unbenutzt bereitsteht. Aehn-liche Verhältnisse liegen auch beim Zi-vilschutz und der Kriegswirtschaft vor. Die rein militärische Ausrüstung, wie Waffen, militärische Geräte usw., müssen natürlich immer vorhanden und jederzeit greifbar sein; daneben gibt es aber Teile der materiellen Rüstung, deren vollständige Beschaffung im Frieden und deren dauernder Unterhalt außerordentlich hohe Kosten verursachen würde – deren ständiges Vorhandensein aber gar nicht notwendig ist, weil sie in genügenden Mengen im Lande vorhanden sind und hier im Mobilmachungsfall sofort zur Ver-fügung stehen; es sei insbesondere an die Motorfahrzeuge, an die Zug- und Saumpferde sowie an die Baugeräte er-innert, deren Beschaffung für die Armee größtenteils auf dem Requisitions weg erfolgt. Bei diesen schon im Frieden bis in alle Einzelheiten vorbereiteten Requisi-tionen spricht man bei uns auch von einer «Stellungspflicht»; es wird also gewissermaßen die Wehrpflicht des Man-nes ausgedehnt auf eine Reihe von mi-litärisch wichtigen Kampfmitteln, so daß man auch von einer «Wehrpflicht der Motorfahrzeuge», der Pferde, Kriegs-hunde, Baumaschinen usw. sprechen kann. Rechtlich gesehen, handelt es sich aber dabei eindeutig um Requisitionen. Neben diesen vorbereiteten Requisitionen steht die große Gruppe jener Requisi-tionsfälle, in denen sich die Armee von Fall zu Fall, je nach dem jeweiligen Be-dürfnis, aus dem Land mit den Gütern versorgt, die sie unmittelbar benötigt; es handelt sich dabei vor allem um alle möglichen Gebrauchsgegenstände sowie um Lebens- und Futtermittel und Brenn-stoffe.

Schon diese Gegenüberstellung zeigt, daß es sich bei der Requisition nicht um einen einheitlichen Begriff handelt,

sondern daß, je nach dem Requisitions-gut und je nach dem Bedürfnis der je-weiligen staatlichen Einrichtung, ganz verschiedene Formen der Requisition Platz greifen können. Dies ist auch der Grund dafür, daß wir **kein einheitliches Requisitionsrecht** haben, sondern daß die Rechtsgrundlagen der Requisition bisher nicht nur in verschiedenen Erlassen verstreut, sondern auch verschieden ausge-staltet waren, was nicht zur Förderung der Klarheit beigetragen hat.

Das Wesen jeder Requisition liegt in der Anwendung eines **staatlichen Zwanges**. Kraft seiner Hoheitsrechte greift hier der Staat in die geschützten Inter-essen des Einzelnen – nämlich seine Eigentumsrechte – ein, um seine im Gesamtwohl liegenden Aufgaben zu erfüllen. Eine im Grundsatz gleiche, wenn auch nicht in allen Einzelheiten übereinstimmende Regelung findet sich im **Expropriationsrecht** des Staates. Hier wie dort entscheidet sich der Staat im Kon-flikt zwischen den Interessen des Einzelnen und jenen der Allgemeinheit für die Gesamtheit; der Einzelne muß deshalb mit seinem Eigentum für das Ge-samtwohl einstehen (für das Eigentum von Angehörigen **fremder Staaten** gelten Ausnahmen, sofern der betreffende Staat Gegenrecht hält). Dieser schwerwiegende Eingriff in die private Rechtssphäre des Einzelnen macht verschiedene **Schutzmaßnahmen** notwendig:

- a) Die **zeitliche Beschränkung** auf die Zeit des aktiven Dienstes, d. h. also nicht nur auf Zeiten erhöhter Gefahr, sondern auch erhöhte Bedürfnisse der Armee infolge ihrer Mobilma-chung. In Friedenszeiten ist somit eine Requisition nicht zulässig; allerdings müssen aus organisatorischen Gründen bestimmte Requisitionsmaßnahmen, insbesondere jene der sogenann-ten «Stellungspflicht», schon im Frieden vorbereitet werden. Eine Requisition von Dienstleistungen ist über-haupt nur im Krieg möglich. (Eine letzte Steigerung des Requisitionsbe-griiffs tritt im Kriegsfall ein; hier ver-fügt der General nach freiem Ermes-sen über sämtliche personellen und materiellen Streitmittel des Landes; Art. 212 MO).
- b) Die **Unmöglichkeit** der Beschaffung der betreffenden Gegenstände auf einem **andern Weg** als dem der Requisition (Nachschub aus Beständen der Armee, freier Kauf, Miete, Ge-bruchsleihe usw.).
- c) Die Beschränkung der Requisition auf den spezifischen Bedarf von Armee, Zi-vilschutz und Kriegswirtschaft; für anderweitige Zwecke ist die Requisition nicht zulässig.
- d) Die **umfassende Beschränkung** der Requisition auf das unbedingt Not-wendige. Es dürfen nur so viele Gü-ter requiriert werden, als für die Erfüllung der militärischen Aufgaben unbedingt notwendig sind.
- e) Die volle **Entschädigungspflicht** des Staates gegenüber dem Eigentümer für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der Sache. Die Entschädi-gungsansätze sind, so weit dies mög-lich ist, zum voraus genau festgelegt; ihre konkrete Anwendung wird durch ein besonderes Schätzungsverfahren sichergestellt.

Die am 3. April vom Bundesrat getroffene Vereinheitlichung und Koordination des Requisitionswesens war möglich und auch notwendig geworden, nachdem mit dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und mit demjenigen vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge neben der Armee auch den Organen des Zivilschutzes und – soweit sie auf Grund besonderer Vollmachten dazu berechtigt werden – der Kriegswirtschaft das Requisitionsrecht, d. h. das Recht zur Beschaffung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im aktiven Dienst eingeräumt worden war. Gemäß der neuen Requisitionsverordnung ist die Koordination der Requisition zugunsten der Armee, des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft nunmehr Sache einer neu zu schaffenden eidgenössischen Requisitionskommission. Diese ist dem Bundesrat unterstellt und besteht aus einem Vorsitzenden und je zwei Vertretern der Armee, des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft, die auf Antrag ihres vorgesetzten Departements vom Bundesrat ernannt werden. Auch die Maßnahmen in bezug auf Vorbereitung und Durchführung der Requisition werden nunmehr von den damit beauftragten militärischen Stellen in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft getroffen.

Die neue Regelung sieht **drei Arten von Requisitionen** vor:

- die **Grundrequisition** (Mobilmachungsrequisition). Diese bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten zu Beginn und für die Dauer ihres Einsatzes zur Vervollständigung ihrer Grundausrüstung bedürfen, insbesondere Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Baugeräte und Tiere;
- die **ordentliche Requisition**. Diese bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten für die Erfüllung von Aufgaben bedürfen, für welche die Mittel der Grundausrüstung, bzw. der Grundrequisition nicht ausreichen, bzw. nicht mehr bereitgestellt werden können;
- die **Notrequisition**. Diese ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Verhältnisse, insbesondere zur Hilfeleistung bei Katastrophen oder im Krieg zulässig und erfolgt, falls die benötigten Sachen durch die Grund- bzw. ordentliche Requisition nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. K.

Schweizerische Armee

Ingenieur Heiner P. Schultheiß, 25, Oblt d Fl Trp, ist vom Bundesrat am 17. April zum Rüstungschef gewählt worden. Voraußichtlicher Amtsantritt am 1. Juli.

Der «Schweizer Soldat» wird in der Ausgabe vom 30. Juni eine umfassende Bilddarstellung «Armee und Militärverwaltung 1968» veröffentlichen.

Am 18. April sind auf dem Fliegerschießplatz Axalp Hptm Paul Birrer, 36, Kdt Fl St 11 und Oblt Ernst Säker, 37, in Ausübung ihrer dienstlichen Pflicht tödlich verunglückt.

Der 1967 begonnene Truppenversuch mit dem neuen Formular für die Überwachung der Fahrbereitschaft der Motorfahrer (Ruhkontrolle), wird auch 1968 weitergeführt.

Unsere Armee verfügt z. Zt. über 5 Armee-Motorfahrzeugparks. 3 weitere Anlagen sind in Bau. In diesen Motorfahrzeugparks sind z. B. über 70 000 Ersatzteile, mit einem Inventarwert von 150 Mio. Fr. gestapelt. 5000 Ersatzteile werden täglich dem Verbrauch zugeführt.

Jährlich bewegt sich der Motorfahrzeugumsatz unserer Armee in der Größenordnung von 120 000 Einheiten.

Ca. 50 % der anfallenden Reparaturen an Motorfahrzeugen, das sind mehr als 10 000 Einheiten pro Jahr, werden von der Armee dem zivilen Gewerbe zur Instandstellung übergeben; als Reparaturkosten werden rund 10 Mio. Fr. bezahlt.

Mit einer Sonderschau «Elektronik in der Armee» hat sich die Armee erstmals an der Schweizer Mustermesse beteiligt. Die hochinteressante Schau ist von vielen Tausend Personen besucht worden.

In Anwesenheit von Bundesrat Nello Celio ist am 20. April der Panzerwaffen-Platz Bure (Ajoie) offiziell seiner Bestimmung übergeben worden. Mit 993 ha ist er der größte unseres Landes. Die Länge der Panzerpiste beträgt 15 km.

Im Jahr 1968 werden von der Armee erstmals Tauchschwimmer rekrutiert. Die Ausbildung dieser in beschränkter Zahl vorgesehenen Spezialisten wird vom Jahr 1969 hinweg jährlich in den Sommerrekrutenschulen der Genietruppen erfolgen.

Der Bundesrat hat einem Landerwerb im Gebiet des Schießplatzes Ricken zugestimmt. Damit wird ein bis heute im Bereich des FAK 4 sowie der Infanterieschulen Zürich und St. Gallen fehlender Schießplatz für Übungen im kleinen Verbund geschaffen, der von der Truppe ganzjährig benutzt werden kann.

Der Bundesrat hat Oberst Jean-Pierre Gehri, von Seedorf, bisher Sektionschef I der Abteilung für Genie und Festungen, zum Unterabteilungschef dieser Abteilung ernannt.

Vergangenen Monat hat die Genie-RS in Brugg für Eltern und Angehörige der Rekruten einen «Tag der offenen Tür» veranstaltet.

Das EMD hat angeordnet, daß es den Wehrmännern in der Zeit zwischen 1. Mai und 15. Oktober gestattet ist, im Ausgang und im Urlaub Sommertenuen zu tragen, d. h. Ausgangshose Ord 49, Uniformhemd, Krawatte und Mütze.

In Zusammenarbeit mit dem Verband Schweizerischer Schuhindustrieller hat das EMD einen Ausgangs-Schuh entwickelt, der unter der Schutzmarke «Military von den Wehrmännern für dienstlichen und zivilen Gebrauch käuflich erworben werden kann.

Auf Einladung von Bundesrat Nello Celio hat der österreichische Verteidigungsminister Georg Prader unserem Lande vom 29. April bis 3. Mai einen offiziellen Besuch abgestattet.

Aus der Luft gegriffen...

Die Beschaffung neuer Erdkampfflugzeuge

für unsere Flugwaffe steht vor dem Abschluß der ersten Phase. Der erste Vorentscheid wird in den nächsten Wochen erwartet.

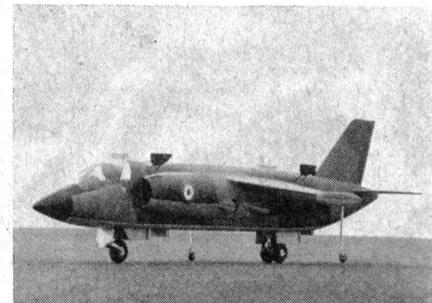
Die am elektronischen Rechenzentrum der Universität Zürich erarbeiteten Vergleichs-Unterlagen über die neun zur Diskussion stehenden Flugzeugtypen (siehe Schweizer Soldat Nr. 9) werden demnächst der Projektleitung zugestellt. Diese wird der Kommission für Flugzeugbeschaffung (KMF) zwei bis drei Typen zur Beschaffung in einzelnen Einheiten vorschlagen. Die KMF ihrerseits, wird nach Einsicht in die Unterlagen eine Entscheidung treffen und sie an den Bundesrat weiterleiten.

Verläuft alles programmgemäß, verabschiedet der Bundesrat die Botschaft noch in diesem Sommer, und in der Dezember-Session dürfen sich die eidgenössischen Räte damit befassen.

1969 könnte dann mit der Evaluation der ausgewählten zwei oder drei Muster begonnen werden. Aufgrund dieser Erprobung wird schließlich das Erdkampfflugzeug der Schweizer Flugwaffe für die siebziger Jahre bestimmt werden.

Zur Unterstützung der Entwicklungsarbeiten

des von Fiat und den Vereinigten Flugtechnischen Werken (VFW) gemeinsam projektierten und zu bauenden VTOL-Kampf- und Aufklärungsflugzeuges VAK 191 B hat VFW eine Flugsimulationsanlage hergestellt. In einer Cockpitattrappe mit Instrumentierung, Hand- und Fußkraftsimulatoren, können Stabilität und Steuerbarkeit in verschiedenen Flugzuständen wie Schwebeflug, Transition, Normalflug, Start und Landung untersucht werden. Beim Anlaufen des Bauprogrammes der VAK 191 B wird VFW den Simulator durch verschiedene Echtteile ergänzen. Aus den Simulationsarbeiten werden wertvolle Erkenntnisse für die einwandfreie Funktion der verschiedenen Systeme des VTOL-Kampfflugzeuges gewonnen werden.



Modell des von Fiat in Zusammenarbeit mit VFW zu bauende VTOL-Kampfflugzeuges VAK 191 B. Auf dem Bild sind die Luken der Hubtriebwerke geöffnet.

Die US Air Force

will die Möglichkeit untersuchen, Heliokopter ins Schlepptau von Starrflügel-